

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/4022 –

Tätowierungen bei der Polizei

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4022 – vom 4. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Circa 15 Prozent der Menschen in Deutschland sollen nach einer aktuellen Erhebung tätowiert sein. In der Altersgruppe der 25- bis 43-Jährigen soll es sogar jeder Vierte sein. Tätowierungen sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und hindern nicht daran, sich für das friedliche Miteinander und die Sicherheit in Rheinland-Pfalz einzusetzen. Dementsprechend ist nach Presseberichten einem Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Innenministeriums zum äußeren Erscheinungsbild der Polizei zu entnehmen, dass Tätowierungen im Polizeidienst grundsätzlich zulässig sind. Es bestehen aber Einschränkungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Tätowierungen bei der Polizei Rheinland- Pfalz erlaubt?
2. Welche Arten von Tätowierungen sind nicht zulässig?
3. Aus welchen Gründen sind die unter 2. genannten Tätowierungen nicht zulässig?
4. Mit welchen Konsequenzen haben Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeidienst bei nicht zulässigen Tätowierungen zu rechnen?
5. Müssen sich bereits in einem Dienstverhältnis stehende Beamtinnen und Beamte ein geplantes Tattoo vom Dienstherrn genehmigen lassen?
6. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, das Rundschreiben zum äußeren Erscheinungsbild der Polizei in Bezug auf die Einschränkungen bei Tätowierungen zu ändern?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß Nr. 3.1.3 des Rundschreibens des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2014 (Erscheinungsbild der Polizei) sind bei der Polizei Tätowierungen, Brandings u.ä. grundsätzlich erlaubt, wenn sie im Dienst nicht sichtbar sind. Maßstab ist dabei die kurzärmelige Dienstbekleidung.

Darüber hinaus dürfen auch nicht sichtbare Tätowierungen inhaltlich nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen sowie keine sexuellen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder gesetzlich verbotenen Motive darstellen.

Zu Frage 2:

Nicht zulässig sind im Dienst sichtbare Tätowierungen. Darüber hinaus sind sichtbare als auch nicht sichtbare Tätowierungen unzulässig, wenn sie inhaltlich gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen oder sexuelle, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder verbotene Motive darstellen.

Zu Frage 3:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stehen als Repräsentanten des Staates in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sie repräsentieren in besonderer Weise das staatliche Gewaltmonopol und die besondere Mäßigungspflicht bildet hierbei das Äquivalent des neutralen Staates. Die Uniform der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten dokumentiert hierbei deren bzw. dessen Neutralitätspflicht nach außen. Das äußere Erscheinungsbild umfasst auch die Gestaltung von Haar- und Barttracht sowie das Tragen von persönlichen Accessoires.

b. w.

Ein korrektes Erscheinungsbild der Polizei hat daher maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung, die Akzeptanz von polizeilichen Maßnahmen und trägt dazu bei, Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte zu reduzieren.

Sichtbare Tätowierungen könnten als individualisierende Veränderungen dazu beitragen, die polizeiliche Neutralität in Frage zu stellen und den o. g. positiven Einfluss auf die Bevölkerung sowie die Maßnahmenakzeptanz zu gefährden.

Motive, deren Inhalte gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen, sowie sexuelle, diskriminierende, gewaltverherrlichende oder sonst gesetzlich verbotene Darstellungen sind, soweit nicht ohnehin strafbewehrt, mit den Anforderungen an den Polizeiberuf nicht vereinbar und daher unzulässig.

Zu Frage 4:

Die Zulassung zum Auswahlverfahren oder eine Einstellung in den Polizeidienst kann nur nach den derzeitigen Vorgaben erfolgen, wenn sich die Tätowierung nicht im sichtbaren Bereich befindet oder bei verdeckter Trageweise inhaltlich nicht gegen Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt und keine sexuellen, gewaltverherrlichenden oder strafrechtlich relevanten Motive enthält.

Die Bewertung hierzu erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Polizeiärztlichen Dienst (fotografische Dokumentation der Tätowierung), dem Personalauswahldienst der Landespolizeischule (Bewertung auf Grundlage des o. g. Rundschreibens des Innenministeriums Rheinland-Pfalz) und dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (Bewertung der Tätowierung bei strafrechtlicher Relevanz).

Liegt eine Tätowierung im sichtbaren Bereich, ist diese freiwillig und auf eigene Kosten bis zum Einstellungstermin zu entfernen. Hierbei reicht es aus, wenn mit der Behandlung erkennbar angefangen wurde und diese fortgeführt wird. Es kann in diesem Fall eine Einstellung unter Vorbehalt mit einer vertraglichen Regelung erfolgen. Die Überwachung des Behandlungsfortschritts erfolgt bei Bewerberinnen und Bewerbern durch den Personalauswahldienst, nach der Einstellung obliegt sie dem Personalreferat der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz/Landespolizeischule.

Zu Frage 5:

Das Rundschreiben des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2014 zum äußeren Erscheinungsbild der Polizei gilt auch für bereits in einem Dienstverhältnis stehende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Der Genehmigung einer danach zulässigen Tätowierung bedarf es nicht.

Zu Frage 6

Aufgrund der Vielfältigkeit und Dynamik modischer und gesellschaftlicher Entwicklungen bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses in der Organisation der Polizei Rheinland-Pfalz zum Erscheinungsbild ihrer Bediensteten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit seiner Entscheidung vom 10. Januar 1991 (Az.: 2 BvR 550/90) ausgeführt, dass der Dienstherr gehalten ist, die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse im Auge zu behalten und jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot, hier des Tragens sichtbarer Tätowierungen, bei einer möglicherweise gewandelten Anschauung in der Bevölkerung zu dieser Frage noch gegeben sind. Diese Auffassung wird gerade im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel inzwischen nicht nur von einigen Verwaltungsgerichten geteilt. Auch bei der Bundespolizei stellen großflächige Tätowierungen kein absolutes Einstellungs Hindernis mehr dar.

Da die Festlegung von absoluten Eignungsmängeln den Zugang zum öffentlichen Amt als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter als grundrechtsgleiches Recht (Art. 33 Abs. 2 GG) beschränkt, ist es erforderlich, die in dem o. g. Rundschreiben getroffenen Festlegungen durch belastbare Erkenntnisse zu überprüfen.

Daher hat die Kommission Innere Führung der Polizei Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Fragen des Erscheinungsbildes der Polizeibediensteten befasst. Die Arbeitsgruppe ist organisations- und hierarchieübergreifend besetzt, wobei die Federführung bei der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz liegt.

Teil des Auftrags an die Arbeitsgruppe ist die wissenschaftliche Erhebung und Bewertung der Wirkung von tätowierten Polizeibediensteten auf die Bevölkerung. Nach Abschluss der Untersuchung werden belastbare Aussagen zu Kompetenzzuschreibung, Respekt, Vertrauen, Sympathie und Bedrohungspotential gemacht werden können.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird der Landesregierung voraussichtlich Ende 2017 vorliegen und als Grundlage weiterer Entscheidungen dienen.

Roger Lewentz
Staatsminister